

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00084 vom 29. Oktober 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2013.00084

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00084 du 29 octobre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00084 del 29 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

S.

1) . Daneben arbeitete X.____ für die G.____ AG

als Fluglehrer für Helikopterpiloten (Urk.

12/25-27), wo durch er im Jahre 2011 einen Nettojahreslohn von Fr.

6'623.45 erzielte (Urk.

12/26) .

Mit

am 1. November 2012 ausgefüllte m

Fra gebogene „Ausländisches Erwerbseinkommen : Meldung für das Jahr 2011“

deklarierte

X.____

der Ausgleichskasse ein Bruttoeinkommen von Fr.

98'683.98 (Urk. 7/51 /5) . Die geltend gemachten Berufskosten von Fr.

21'779.69 (Urk. 7/51/6) liess die Ausgleichskasse zum Abzug zu. Die weiter geltend gemachten Spesenentschädigungen im Betrag von Fr. 8'103.94 (Urk. 7/51/5) akzeptierte sie jedoch nicht, womit sie von einem Nettoeinkommen von Fr. 76'904.29 ausging .

Gestützt auf ein bei tragspflichtiges Einkommen 2011 von Fr. 76'900.-- setzte sie mit Nachtragsverfügung vom 19. Juli 2013 die von X.____ als ANOBAG für das Jahr 2011 zu leistenden AHV/IV/EO-Beiträge auf Fr. 7'459.20, die ALV-Beiträge auf Fr. 1'692.-- und die FAK-Beiträge auf Fr. 922.80 fest

(Urk. 7/57) .

Die dagegen von

X.____ am 5. August 2013 erhobene Einsprache (Urk. 7/60) wies die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 7.

November 201

E. 1.1

Gemäss § 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) entscheiden die voll- und teilamtlichen Mitglieder des Gerichts als Einzelrichtern und

Einzelrichter Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann das Verfahren der Kammer zur Behandlung in ordentlicher Besetzung überwiesen werden (§ 11 Abs. 4 GSVGer).

E. 1.2

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer als ANOBAG zu leistenden Beiträge ist strittig, ob vom seinem im Jahr 2011 im Ausland erzielten Bruttoeinkommen ein zusätzlicher Abzug für die von ihm geltend gemachten „Spesenabzüge 50 Euro pro Arbeitstag“ im Betrag von Fr. 8'104.-- vorzunehmen ist (Urk. 1 S. 2, Urk. 2). Die auf diesem Betrag geschuldeten Beiträge übersteigen den Streitwert von Fr. 20'000.-- nicht, weshalb die Beurteilung der Beschwerde grundsätzlich in die einzelrichterliche Zuständigkeit fallen würde (§ 11 Abs. 1 GSVGer).

Die Auswirkungen der rechtlichen Einordnung der auch grenzüberschreitenden Erwerbstätigkeiten des Beschwerdeführers im Jahr 2011 rechtfertigen

vorliegend aber die Behandlung der Streit Sache in der ordentlichen Besetzung mit drei Richtern und Richtern (§ 11 Abs. 4 i.V.m. §

E. 3

ab (Urk. 2). 2.

Dagegen erhob X. ___ am

E. 5

. Dezember 2013 Beschwerde und beantragte, in Aufhebung des Einspracheentscheids vom 7. November 2013 seien seine persönlichen Beiträge 2011 unter Berücksichtigung der Abzüge von Fr. 21'780.-- und Fr. 8'104.-- für die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Einkommenserwerb festzusetzen (Urk. 1 S. 2).

Die Beschwerdegegnerin beantragte

mit Beschwerdeantwort vom 27. Januar 2014 Abweisung der Beschwerde (Urk. 6, unter Beilage ihrer Akten, Urk. 7/1-75), was dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 29. Januar 2014 mitgeteilt wurde (Urk. 8).

Mit Gerichtsverfügung vom 27. August 2015 wurde dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, um die Weisungen hinsichtlich seines Arbeitsorts im Jahr 2011, den Lohnausweis der Z. ___ oder B. ___ für sein Einkommen 2011 und allfällige Abrechnungen betreffend Unkostenentschädigungen, die Belege für sämtliche Gewinnungskosten sowie den Lohnausweis für seinen im Jahr 2011 erzielten Nebenverdienst und Belege, aus denen hervorgeht, wo und für welchen Arbeitgeber er diese Nebentätigkeit ausgeübt hat, einzureichen (Urk. 9). Der Beschwerdeführer liess sich mit Eingabe vom 14. September 2015 vernehmen (Urk. 11),

mit welcher er diverse Unterlagen zu seinen Berufstätigkeiten im Jahr 2011 einreichte (Urk. 12/1-30).

Die Beschwerdegegnerin teilte am 5. Oktober 2015 mit, sie verzichte auf eine Stellungnahme hierzu (Urk. 15), was dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. Oktober 2015 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 16). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit er forderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:
1.

E. 9

Abs. 2 lit . a AHVG, Art. 18 Abs. 1 AHVV; Art. 27 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG]).

Als Gewin nungs kosten gelten Aufwendungen, die mit der Erzielung des massgeben den Erwerbseinkommens in unmittelbarem und direktem Zusammenhang stehen (BGE 101 V 94 E. 3).

Die Ermittlung der abzugs berechtigten Unkosten ist Sache der Ausgleichskasse. Dabei besteht keine Bin dung an eine Steuerveranlagung; indessen bildet eine solche Veranlagung ein beachtliches Indiz (ZAK 1959 S. 105 E. 2). 4 .

4 .1

Unbestritten blieb, dass der Beschwerdeführer mit seine r Tätigkeit für die Z.____ beziehungsweise B.____ als Pilot mit Standort in E.____

im Jahr 2011 ein Brut toeinkommen von gerundet Fr.

98'684 . -- erzielte (Urk. 7/51/5) . Der Beschwerde führer macht geltend, dass hiervon Abzüge von gerundet Fr.

21'780.-- und Fr.

8'104.-- zuzu lassen seien (Urk.

1 S.

2) . 4 .2

In den

„ Berufskosten 2011 “ im Betrag von gerundet Fr.

21'7 80 . -- (Urk. 7/51/6, Urk.

12/7) sind die Aus gaben des Beschwerdeführes für die Unterkunft in E.____ im Betrag von Fr.

8'036.39 (vgl. Urk. 12/8-10), eine Pauschale für Verpflegung im Betrag von Fr.

3'200.--, die Ausgaben für die Berufsver sicherung im Betrag von Fr. 4'483.-- (Urk. 12/11), Ausgaben für den Erhalt der Pilotenl izenz von Fr.

990.-- (Urk.

12/12-18), eine Pauschale für Transport (Auto und Bus) im Betrag von Fr.

1'310.-- sowie die Ausgaben für Flüge von K.____ nach E.____ im Betrag von total Fr.

3'760.30 (vgl. Urk. 12/19-24) ent halten. Laut Beschwerde führer umfas sen diese Auslagen auch die Tage, an welchen er nicht geflogen ist, jedoch in E.____ bleiben musste (Urk. 1 S. 2).

Die Beschwerdegegnerin hat diese „Berufskosten 2011“

vollumfänglich vom Bruttoeinkommen des Beschwerdeführers abgezogen (Urk. 7/51/6).
Es ist nicht zu beanstanden, dass sie

für Verpflegung und Transport den Abzug von Pauschalen entsprechend der Steuerdeklaration zugelassen hat, zumal die diesbezüglichen Auslagen des Beschwerdeführers als ANOBAG mit den pauschalen

Berufskosten eines selbstständigen Erwerbstätigen im Sinne von Art. 26

DBG vergleichbar sind

(vgl. auch die Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements über den Abzug von Berufskosten der selbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer, SR 642.118.1). Weiterungen hierzu können unterbleiben. 4.3

4.3.1

Als Pilot hatte der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben zusätzliche Auslagen während des

Flugdienstes, namentlich solche für Übernachtung, Verpflegung und Transport ausserhalb von E.____

bei Flügen ohne Rückflug am selben Tag und für Uniformen und Schuhe (vgl. Urk. 1 S. 2, Urk. 1 S. 1-2).

Diesbezüglich kann der Beschwerdeführer die einzelnen Belege nicht mehr vorlegen, beruft sich indes auf das Spesenreglement der B.____ (Urk.

E. 11

S. 2 ;

Urk. 3/1, Urk. 7/64).

Laut diesem Spesenreglement und dem Anhang erhielt

der Beschwerdeführer als Pilot eine pauschale Entschädigung – im Spesenreglement als „Daily Allowance“ bezeichnet –

von EUR

50 zur Deckung der Kosten

für Transport, Essen und Zusatzkosten bei internationalen Flügen im Ausland oder für Aufgaben aus anderen Operationsbasen als der zugewiesenen Heimbasis (Urk.

7/64/6, Urk. 7/64/8). Sie basiert auf der Anzahl Tage Flug- und Diensttage ausserhalb der geplanten Heimbasis –

für den Beschwerdeführer im Jahr 2011 mithin

E.____

– und

wurde zusammen mit dem Monatslohn ausbezahlt. Diese Pauschalen sind auch im Bruttolohn von Fr. 98'683.98 enthalten (vgl. Urk. 7/51/5). Die

pauschal entschädigten Tage wurden von der B.____ systematisch erfasst. Eine zusätzliche Geltendmachung der Auslagen durch die Mitarbeiter oder eine spezielle Bewilligung

durch die B.____ war nicht nötig (Urk.
7/64/7). Es rechtfertigt sich, vorliegend auf die

–

vom
Kanton C.____ genehmigte (vgl. Urk. 1 S. 2, Urk.
3/7) –

pauschale Unkostenentschädigung gemäss Spesenreglement der B.____ abzusteilen. Auch
bezüglich der

mit den „Berufskosten“ im Betrag von gerundet Fr.

21'780.-- geltend gemachten Aufwands für Verpflegung und Transport in E.____ hat die
Beschwerdegegnerin Pauschalabzüge akzeptiert (E. 4.2 vorstehend).

4.3.2

Damit sind die abzugsfähigen Gewinnungskosten für die

Flug- und Diensttage

zu ermitteln. Gemäss den vom Beschwerdeführer aufgelegten Lohnabrechnungen der
Z.____

erhielt er wie folgt Pauschalentschädigungen (in den Abrechnungen unter dem Titel
„Minus flown

duties“ vermerkt; Urk. 7/51/7-11, Urk.

12/6/E1-5) : Januar 2011: EUR 700 (14 x EUR 50), Februar 2011: EUR 550 (11 x EUR 50
, März 2011: EUR 250 (5 x EUR 50), April 2011: EUR 450 (9 x EUR 50), Mai 2011:
EUR 600 (12 x EUR 50). Für den Rest des Jahres wurden dem Beschwerdeführer in den
Lohnabrechnungen der Z.____

keine solche Pauschalentschädigungen

mehr gutgeschrieben (vgl. Urk. 7/51/13-18, Urk.

12/E7-12), jedoch erhielt er von der Z.____ im Juli und August 2011 je weils eine „Daily
Allowance“ im Betrag von EUR 30 (Urk. 7/51/13-14, Urk.

12/E7-8, vgl. auch Art. 7/26/4). Diese „Daily Allowance“ der Z.____ ist als pauschale
Unkostenentschädigung auch zum Abzug zu zulassen. Für die Umrechnung in Schweizer
Franken ist auf dieselben

Kurse abzustellen, die der Beschwerdeführer bei der Umrechnung des Bruttoeinkommens
verwendet hat (vgl. Urk. 7/51/5, Urk. 12/5). Damit ergeben sich die folgenden Beträge:

Januar 2011: Fr. 824.95 (bzw. EUR 700), Februar 2011: Fr.

649.99 (bzw. EUR 550), März 2011: Fr. 294.98 (bzw. EUR 250), April 2011: Fr.

516.11 (bzw. EUR 450), Mai 2011: Fr. 645.06 (bzw.

EUR 600), Juli 2011: Fr.

34.83 (bzw. EUR 30) und August 2011: Fr. 36.09 (bzw. EUR 30). Es resultieren Auslagen von gerundet Fr.

3'002.-- .

4.3.3

Hinsichtlich der übrigen

vom Beschwerdeführer geltend gemachten pauschalen „Spesenabzüge von 50 Euro pro Arbeitstag“ (Juni: 16 Tage bzw. EUR 800 , Juli: 14 Tage bzw. EUR 700 , August: 9 Tage bzw. EUR 450 , September: 16 Tage bzw. EUR 800 , Oktober: 6

Tage bzw. EUR 300 , November: 14 Tage bzw. EUR 700 , Dezember: 11 Tage bzw. EUR 550 , Urk. 12/5) reichte er – trotz entsprechender Aufforderung mit Verfügung vom 27.

August 2015 (Urk. 9) – keine Belege , wie namentlich einen Lohnausweis 2011 oder Abrechnungen über Unkostenentschädigungen , ein . Solche , über die bereits berücksichtigten hinausgehende n

Auslagen oder pauschalen Spesenentschädigungen sind aufgrund der vorliegenden Akten mithin nicht ausgewiesen. Weitere Abklärungen bei der Z.____ oder der B.____ können unterbleiben, da der Beschwerdeführer die monatlichen

Lohnabrechnungen der Z.____ für das Jahr 2011 bereits aufgelegt hat (Urk. 7/51/7-18 , Urk. 12/6/E1-12) . Diesen Lohnabrechnungen sind

weder

die Auszahlung einer „Daily Allowance “ der B.____ , welche nicht bereits berücksichtigt wurde,

noch die jeweilige Anzahl Arbeitstage des Beschwerdeführers pro Monat (von oder ausserhalb des Basisortes) zu entnehmen. Damit lassen sich auch die geltend gemachten Arbeitstage in den Monaten Juni bis Dezember 2011 anhand dieser Lohnabrechnungen nicht bestimmen . Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Flug- oder Diensttage, welche Anspruch auf eine „Daily Allowance “ gegeben hätten , auch in den

Monaten Juni bis Dezember 2011 ausgewiesen worden wären, denn diese Tage sind – wie festgehalten – von der B.____ systematisch erfasst und von Januar bis Mai 2011 in den Lohnabrechnungen aufgeführt worden .

Der Beschwerdeführer macht schliesslich auch geltend, dass ihm vom Steueramt die Abzüge von gerundet Fr.

21'780.-- und Fr. 8'104.--

gewährt worden seien (Urk.

1 S.

2). Ob dies zutrifft, lässt sich

seiner

Steuererklärung 2011 (Urk. 3/5, Urk. 12/4)

nicht entnehmen, spielt jedoch keine Rolle, weil keine Bindung des Gerichts an die Steuereinschätzung besteht . Die Steuerakten sind nicht beizuziehen. 4 .4

Demnach sind vom Bruttoeinkommen von

Fr.

98'684.-- Berufsauslagen

beziehungsweise Unkostenentschädigungen im Betrag von total

Fr. 24'782.-- (Fr.

21'780.-- + Fr.

3'002.--) abziehen, womit ein beitragspflichtiges Einkommen 2011 von Fr.

73'902.-- resultiert.

In diesem Sinne

ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 7. November 2013 (Urk. 2) aufzuheben. Die Sache ist zur Neuberechnung der auf dem beitragspflichtigen Einkommen des Beschwerdeführers als ANOBAG

für das Beitragsjahr 2011 von Fr. 73'902.-- zu entrichtenden AHV/IV/EO/ALV- und FAK-Beiträge an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 7. November 2013 aufgehoben und es wird festgestellt, dass das beitragspflichtige Einkommen für das Beitragsjahr 2011 Fr. 73'902.-- beträgt. Zur Neuberechnung der hierauf vom Beschwerdeführer zu entrichtenden AHV/IV/EO/ALV- und FAK-Beiträge wird die Sache an die Ausgleichskasse zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismitteilung und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Hurst
Hübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.